

# Finanzierungs- und Kooperations- vertrag

zur Ausschreibung „Singen – Schaffhausen (Netz 19)“

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das  
**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**  
Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart  
nachstehend "**Land**" genannt,

und dem

**Kanton Schaffhausen**

vertreten durch das  
**Baudepartement**  
Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen  
nachstehend „**Kanton**“ genannt

sowie dem

**Landkreis Konstanz**

vertreten durch den  
**Landrat**  
nachstehend „**Kreis**“ genannt

im Folgenden gemeinsam „**Beteiligte**“ genannt.

## **Präambel**

Die Beteiligten sind sich darin einig, für die Regionalbahn Strecke Singen – Schaffhausen ein attraktives Fahrplanangebot zu organisieren. Das bestehende Angebot mit einem integralen Halbstundentakt soll fortgeführt und gemeinschaftlich finanziert werden. Perspektivisch streben die Beteiligten in Abhängigkeit von ihren angebotsplanerischen Zielsetzungen bei vorliegender Wirtschaftlichkeit und rechtlicher Umsetzbarkeit für alle Seiten eine Durchbindung der S12-Bahn aus Brugg/Zürich bis nach Singen an und wollen während der Vertragslaufzeit die infrastrukturellen und fahrzeugeitigen Voraussetzungen hierfür prüfen.

Die Beteiligten erwarten durch die vorgesehene Ausschreibung ein abgestimmtes Verkehrsangebot sowie die Erzielung von Synergieeffekten bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das Land als Aufgabenträger kooperiert mit dem Kanton und dem Kreis bei der Ausschreibung und Vergabe der unter Absatz 2 aufgeführten Verkehre sowie bei der Umsetzung des Verkehrsvertrages (VV).
- (2) Die auszuschreibenden Verkehrsleistungen sind ab dem Fahrplanjahr 2023 (beginnt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022) auf folgender Linie zu erbringen:
  - Singen – Schaffhausen

Die Laufzeit endet zum Ende des Fahrplanjahres 2027 (in Anlehnung an den international vereinbarten Fahrplanwechsel am 11.12.2027). Die Laufzeit der auszuschreibenden Leistungen beträgt demnach fünf Jahre nach Betriebsaufnahme. Es wird ein Nettovertrag ausgeschrieben.

- (3) Der Umfang der auszuschreibenden Leistungen sowie die auf das Land, den Kanton und den Kreis jeweils entfallenden Anteile ergeben sich aus § 4.
- (4) Die Federführung für das Vergabeverfahren hat das Land, vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW), soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Vertragspartner des VV werden der Ausschreibungsgewinner und das Land. Das Land wird wesentliche Änderungen des VV nur im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten vornehmen.
- (5) Die Beteiligten benennen für die Durchführung der Ausschreibung die folgenden Ansprechpartner:  
Land: Herr Klapheck  
NVBW: Herr Todt  
Kanton: Herr Meyer  
Kreis: Frau Kaufhold

## **§ 2 Leistungen von Land und Kanton**

- (1) Das Land erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:
  - a) Es führt durch die NVBW das Ausschreibungsverfahren durch.
  - b) Es veröffentlicht durch die NVBW die Ausschreibung im EU-Amtsblatt.
- (2) Die NVBW wird bei Bedarf die Rechtsanwaltskanzlei HKLW (Düsseldorf) mit der rechtlichen Überprüfung der Vergabeunterlagen beauftragen. Bei Bedarf wird sie die Rechtsanwaltskanzlei auch während des Ausschreibungsverfahrens mit der rechtlichen Überprüfung von Einzelfragen beauftragen. Ferner wird sie die Rechtsanwaltskanzlei bei Bedarf in einem möglichen Nachprüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Land mandatieren. Die Rechtsanwaltskanzlei HKLW (Düsseldorf) wird bei ihren Beratungsleistungen die Belange von Land, Kanton und Kreis gleichberechtigt berücksichtigen.
- (3) Land und Kanton erbringen im Rahmen dieses Vertrages jeweils für ihre Bereiche folgende Leistungen:
  - a) Abstimmung des Verkehrsangebotes
  - b) Eigenverantwortliche Prüfung der Vergabeunterlagen.
  - c) Gegenseitige Bereitstellung aller für die Ausschreibung erforderlichen Daten

## **§ 3 Zusammenarbeit**

- (1) Das Land führt das Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag des Großherzogtum Badens mit der Eidgenossenschaft von 1852 über die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet nach deutschem Vergaberecht durch. Das Land bedient sich diesbezüglich der NVBW.

- (2) Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der EG VOL/A. Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag über nicht-prioritäre Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 EG-VOL/A, Anhang I Teil B. Gemäß § 1 Abs. 3 EG-VOL/A in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 VgV sind die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A und der §§ 8, 15 Abs. 10 und 23 EG-VOL/A anzuwenden. Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sind tragende Grundsätze von Vergabeverfahren.  
Der Auftraggeber hat sich jedoch entschlossen, über die soeben genannten mindestens anzuwendenden Vorschriften hinauszugehen und insgesamt die Regeln des 2. Abschnitts der EG-VOL/A anzuwenden.
- (3) Die Vergabeunterlagen werden von Land, Kanton und Kreis gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Grundlage der Abstimmung sind die Vergabeunterlagen, die von der NVBW erstellt und dem Kanton und dem Kreis zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die gemeinsame Ausschreibung sowie nachfolgend die Umsetzung des mit dem künftigen Auftragnehmer zu schließenden Verkehrsvertrages erfordert bei Entscheidungen mit gegenseitiger verkehrlicher oder wirtschaftlicher Auswirkung – im Vergabeverfahren bzw. für die Laufzeit des Verkehrsvertrages – die Abstimmung von Land, Kanton und Kreis.
- (5) Die NVBW wird das Vergabeverfahren über das elektronische Vergabeportal „elvis“ durchführen. Als federführende Vergabestelle obliegt der NVBW im Ausschreibungsverfahren die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Anfragen und Rügen. Die Beantwortung der Anfragen und Rügen gegenüber den Bietern erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kantons und des Kreises durch die NVBW.
- (6) Das Land, der Kanton und der Kreis werden sich in der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten abstimmen. Dies gilt insbesondere im Fall von Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer.
- (7) Die Kosten des Vergabeverfahrens werden durch das Land getragen.

#### **§ 4 Finanzierung der SPNV-Leistung**

- (1) Das Land finanziert vom Gesamtangebot der RB Singen – Schaffhausen (insgesamt 38 Zugpaare täglich):
- a) 33 Zugpaare von Montag-Freitag
  - b) 31 Zugpaare Samstags
  - c) 19 Zugpaare Sonn- und Feiertags
- (2) Der Kanton und Kreis finanzieren gemeinsam vom Gesamtangebot der RB Singen – Schaffhausen (insgesamt 38 Zugpaare täglich):
- a) 5 Zugpaare Montag-Freitag
  - b) 7 Zugpaare Samstags
  - c) 19 Zugpaare Sonn- und Feiertags
- (3) Die Abrechnung zwischen dem Land, Kreis und dem Kanton erfolgt auf der Basis eines Normfahrplanjahres (253 Tage Montag-Freitag, 52 Samstage, 60 Sonn- und Feiertage). Dadurch ergeben sich für das Land eine Finanzierungszuständigkeit von 434.937 Zugkilometer/a und für den Kanton und Kreis eine Finanzierungszuständigkeit von 108.490 Zugkilometer/a. Von den 108.490 Zugkilometer entfallen auf den Schweizerischen Streckenabschnitt Schaffhausen - Thayngen Gr. 56.654 Zugkilometer und auf den deutschen Streckenabschnitt Thayngen Gr. - Singen 51.836 Zugkilometer. Der Kreis finanziert vom deutschen Streckenabschnitt Thayngen Gr. - Singen 60%. Dies entspricht 31.102 Zugkilometer/a. Das Delta von 20.734 Zugkilometer auf dem deutschen Streckenabschnitt übernimmt der Kanton zuzüglich der vom Land nicht finanzierten Leistungen auf dem Schweizerischen Streckenabschnitt Schaffhausen - Thayngen Gr. in Höhe von 56.654 Zugkilometermeter. Somit finanziert der Kanton auf dem Streckenabschnitt Schaffhausen - Singen insgesamt 77.388 Zugkilometer/a. Die Regelung des Schweizerischen Bundesanteils ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Dies regelt der Kanton direkt mit dem Bundesamt für Verkehr.
- (4) Dies schafft kein Präjudiz für eine weitere Mitfinanzierung durch den Kanton und Kreis nach Ablauf dieses Finanzierungs- und Kooperationsvertrages Ende 2027. Der Kanton und Kreis werden während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam mit dem Land eine Lösung suchen, wie in einem Folgevertrag die gesamten Verkehrsleistungen (38 Zugpaare täglich) Schaffhausen - Singen unter Berücksichtigung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Baden und der Eidgenossenschaft von 1852 finanziert werden können.
- (5) Der Zugkilometerpreis für die Leistungserbringung wird im Wettbewerbsverfahren in Euro ermittelt. Hinzu kommen die Kosten der Infrastrukturnutzung (Trasse, Stationen, Energiedurchleitung). Land, Kreis und Kanton tragen jeweils den Zugkilometerpreis zuzüglich Kosten der Infrastrukturnutzung für die in ihre Finanzierungszuständigkeit gemäß Absatz 1-3 fallenden Zugkilometer.
- (6) Der Kanton und Kreis überweisen dem Land für die Laufzeit des Verkehrsvertrages jeweils zum 30.06. eines Jahres, beginnend am 30.06.2023, ihren jeweiligen gemäß Absatz 3 entfallenden Finanzierungsanteil. Das Land teilt dem Kanton und Kreis nach Abschluss des Vergabeverfahrens die konkrete, sich aus Absatz 3 und 5 ergebende Höhe ihres Finanzierungsanteiles mit (siehe Anlage) und ist bereit, auf Nachfrage des Kantons oder des Kreises, Einsicht in den mit dem Verkehrsunternehmen unterzeichneten Verkehrsvertrag zu gewähren. Der Kanton und Kreis überweisen dem Land ihren jährlichen Finanzierungsanteil als Einmalzahlung in Euro auf folgendes Konto:

- (7) Sollte der Kanton oder Kreis ihren jeweiligen Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 3 und 5 trotz Fälligkeit und seitens des Landes erfolgter Mahnung mit gesetzter Nachfrist nicht leisten, ist das Land mit Wirkung zum folgenden, im Dezember des Jahres der Nichtleistung beginnenden Fahrplanjahr unbeschadet der fortbestehenden Zahlungspflicht des Kantons und des Kreises berechtigt, Zugleistungen im Umfang der vertraglich vorgesehenen Quote von bis zu 5 % des Gesamtzugkilometervolumens des Netzes 19 abzubestellen. Weiter ist das Land berechtigt, den Gewinner der Ausschreibung in den Vergabeunterlagen zu untersagen, die im Netz 19 eingesetzten Fahrzeuge für vom Land nicht bestellte Verkehre auf der Strecke Singen-Schaffhausen einzusetzen. Darüber hinaus ist das Land berechtigt, in den Vergabeunterlagen die Möglichkeit der Umbestellung von Verkehren von der Strecke Singen – Schaffhausen auf die Strecke Singen – Konstanz vorzusehen.
- (8) Das Land wird mit dem Verkehrsunternehmen entsprechend den verkehrsvertraglichen Regelungen jedes Vertragsjahr im Nachgang schlussabrechnen. In diese Schlussabrechnung fließen allfällige vom Verkehrsunternehmen zu leistende Minderungen und Pönalen für Schlechtleistungen sowie nicht angefallene Kosten der Infrastrukturnutzung ein. Sollte sich als Ergebnis der mit dem Verkehrsunternehmen konsentierten Schlussabrechnung für das jeweilige Vertragsjahr ein Guthaben für das Land ergeben, wird das Land dieses anteilig entsprechend den sich aus Absatz 3 ergebenden Anteilen an den Kanton (zu 14,2 %) und den Kreis (zu 5,7 %) auskehren.
- (9) Der vom Kreis gemäß Absatz 6 an das Land zu leistende Betrag verringert sich im jeweiligen Jahr pauschal um 45.000 €/a für die Kosten, die dem Kreis durch den Freikauf der IC-Leistung 7.16 h ab Schaffhausen nach Singen für die Anerkennung von Schülerfahrkarten entstehen, . Der Kreis hat dem Land unverzüglich eine Beendigung des Freikaufes dieser IC-Leistung mitzuteilen.

#### **§ 5 Haftung**

Die Haftung der Beteiligten untereinander im Rahmen dieses Ausschreibungsprojektes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Vertraulichkeit**

Land, Kreis und Kanton stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben nach

- dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und
- der Vergabeverordnung (VgV), wie beispielsweise § 16 VgV,

beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der o. g. Ausschreibung streng vertraulich.

#### **§ 7 Inkrafttreten des Vertrages**

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens sowie nach Zuschlag für die Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.
- (3) Die Kündigung der gemeinsamen Ausschreibung durch einen Partner ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der aufgrund der Kündigung nachweislich entstandene Schaden des anderen Partners oder Dritter ist von dem Partner, der die gemeinsame Ausschreibung gekündigt hat, zu ersetzen.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Kanton unterwirft sich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform zwischen allen Beteiligten. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Beteiligten verliert der bisherige Finanzierungs- und Kooperationsvertrag zur Ausschreibung „Singen-Schaffhausen (Netz 19)“ zwischen den Beteiligten vom 13.04.2017 bzw. 26.04.2017 bzw. 10.05.2017 mit Wirkung zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2022 seine Gültigkeit.

## **Anlage**

Stuttgart, den .....

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

---

Berthold Frieß  
Ministerialdirektor

Schaffhausen, den .....

Kanton Schaffhausen, Baudepartement

---

Martin Kessler  
Regierungsrat

Konstanz, den.....

Landkreis Konstanz

---

Zeno Danner  
Landrat